

Interpellation Köppel-Widnau vom 24. September 2001  
(Wortlaut anschliessend)

## **Massnahmen gegen Wirtspflanzen von Feuerbrand**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 11. Dezember 2001

In seiner Interpellation verweist Christof Köppel-Widnau auf die Wichtigkeit der Bekämpfung des Feuerbrandes und erkundigt sich nach den Massnahmen gegen Wirtsträger von Feuerbrand im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Feuerbrand ist eine bakteriell bedingte Erkrankung, die Kernobstbäume sowie einzelne Zierpflanzenarten befällt. Er ist bei günstigen Witterungsbedingungen hoch ansteckend und führt zum raschen Absterben der befallenen Pflanzen. Befallene Wirtspflanzen scheiden Bakterienschleimtröpfchen aus, die durch Insekten, Vögel und Menschen übertragen werden. Die Infektion erfolgt über die Blüte sowie über Triebverletzungen. Blüteninfektionen haben eine wesentlich raschere Ausbreitung des Feuerbrandes zur Folge als Triebinfektionen. Sie treten auf Obst in frühen Lagen witterungsbedingt selten auf, sind dagegen bei später blühenden Obstbäumen und Ziergehölzen häufig.

Die Krankheit trat Anfang der 60er-Jahre erstmals auf dem europäischen Kontinent auf. 1989 erreichte sie die Kantone Zürich und Thurgau, 1995 den Kanton St.Gallen. Da die Krankheit für unsere Gegend neu ist, konnten sich noch sehr wenig natürliche Antagonisten aufbauen, die den Befallsdruck reduzieren. Der Feuerbrand ist daher eine besonders gefährlicher Schadorganismus im Sinn des Pflanzenschutzrechts.

Die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen liegt in der Kompetenz des Bundes. Nach Art. 149 in Verbindung mit Art. 152 ff. des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910) erlässt der Bundesrat namentlich Vorschriften über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von besonders gefährlichen Schadorganismen und deren Wirtspflanzen sowie Bekämpfungsmassnahmen. Die Kantone haben einen Pflanzenschutzdienst zu unterhalten, der insbesondere Gewähr dafür bietet, dass im Inland die vom Bund getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Schadorganismen richtig durchgeführt werden.

Im Kanton St.Gallen betreibt die kantonale Fachstelle für Pflanzenschutz zusammen mit den Gemeinden seit 1996 ein Abwehrdispositiv, das im Sinn der vom Bundesrat getroffenen Bekämpfungsmassnahmen die ständige Überwachung der Wirtspflanzen, die vorsorgliche Rodung der besonders anfälligen Zierpflanzen sowie Rodung und Rückschnitt befallener Pflanzen umfasst. Das Bekämpfungskonzept ist heute darauf ausgerichtet, Existenz bedrohende Schäden im Erwerbsobstbau zu vermeiden und gleichzeitig die landschaftsprägenden Hochstammobstbestände zu erhalten. In Gemeinden mit Erstbefall wird eine Tilgung der Befallsherde angestrebt. Im übrigen Befallsgebiet (Befallszone) muss sich die Bekämpfung auf die Reduktion des Infektionspotenzials beschränken. Dabei erfolgt eine besonders intensive Kontrolle und eine konsequente Eliminierung von befallenen Pflanzen oder Pflanzenteilen in der Umgebung

von Baumschulquartieren, grösseren Erwerbsobstanlagen und wertvollen Hochstammobstbeständen. Die Befallszone umfasst im Jahr 2001 im Wesentlichen die Gemeinden nördlich einer Linie Hirschsprung-Schwägalp-Ricken. Sie wird jährlich aufgrund der festgestellten Verbreitung des Feuerbrandes vom Bundesamt für Landwirtschaft mittels Allgemeinverfügung festgelegt.

Zu den Fragen:

1. Im Rahmen des geschilderten Bekämpfungskonzeptes sind die Bewirtschafter von Obstanlagen und Baumschulquartieren verpflichtet, den Feuerbrand im Umkreis von 250 Metern um die Anlage zu überwachen. Befallene Pflanzen sind nach Weisung der Fachstelle für Pflanzenschutz zu roden oder zurückzuschneiden. Für die Arbeiten ist in der Befallszone der Bewirtschafter verantwortlich, im Gebiet mit Erstbefall die Gemeinde. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung über Bundesbeiträge an Abfindungen in Folge behördlich angeordneter Pflanzenschutzmassnahmen im Landesinnern (SR 916.225). Die Aufwendungen der Gemeinden werden von Bund und Kanton subventioniert. Für angeordnete Rodungen in gewerblich genutzten Obstanlagen in der Befallszone wird ein Teil der Rodungskosten und des Ertragsausfalls vergütet. Der Aufwand von Bund und Kanton betrug im Jahr 2000 im Kanton St.Gallen wegen der starken Verbreitung des Feuerbrandes während der Zeit der Obstblüte Fr. 1'050'000.–. Für das Jahr 2001 wird der Aufwand auf 200'000 Franken geschätzt.
- 2./3./4. Bei der Bekämpfung des Feuerbrands steht die Tilgung der Einzelherde im Vordergrund. Falls die Tilgung nicht möglich ist, sind Vorkehrungen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung zu treffen. Hierzu können die Kantone unter anderem den Anbau von Wirtspflanzen auf einzelnen Parzellen verbieten, bis das Befallsrisiko nicht mehr besteht. Sodann können sie den Anbau von Pflanzen verbieten, die gegenüber dem Feuerbrand stark anfällig sind. Auch besteht die Möglichkeit, das Entfernen solcher Pflanzen in der Umgebung von anfälligen Kulturen anzuordnen. Ein generelles Verbot für das Pflanzen, Ausbringen, Vermehren oder Inverkehrsetzen von Wirtspflanzen des Feuerbrandes liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Gegenwärtig laufen auf Bundesebene intensive Abklärungen im Hinblick auf ein Inverkehrbringungs- und Pflanzverbot für verschiedene Wirtspflanzen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Massnahmen des Bundes im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 2002 bekannt sein werden und in der folgenden Pflanzperiode angewendet werden können. Die Regierung befürwortet ein Anpflanzverbot für Wirtspflanzen des Feuerbrandes.
- 5./6. Die Vollzugsbehörden der Ostschweizer Kantone stehen in engem Kontakt miteinander. Sie haben sich gemeinsam beim Bund dafür eingesetzt, dass das Pflanzen, Vermehren und Inverkehrbringen von Wirtspflanzen verboten wird. Die Bekämpfungsstrategien unterscheiden sich aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen bezüglich der klimatischen Verhältnisse, der Verzahnung von Obstanlagen, Hochstammbeständen und Siedlungsgebiet, der Organisationsstruktur und der finanziellen Mittel. Die st.gallische Strategie zeichnet sich dadurch aus, dass die Bewirtschafter von Baumschulquartieren und Erwerbsobstanlagen sowie die Besitzer von Zierpflanzen eine hohe Eigenverantwortung tragen und die Gemeinden stark in den Vollzug eingebunden sind.

11. Dezember 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.63

### **Interpellation Köppel-Widnau: «Massnahmen gegen Wirtsträger von Feuerbrand**

Sowohl für den Erwerbsanbau in Intensivkulturen als auch für die zahlreichen hochstämmigen Feldobstbäume stellt der Feuerbrand in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht ein gewaltiges Bedrohungspotential dar. Erwiesenermassen werden Pflanzenarten wie Contoneaster dammeri, Scheinquitten usw., die vor allem in Gärten des Siedlungsraumes anzutreffen sind, als prädestinierte Wirtsträger des Feuerbrandes bezeichnet. Zwar obliegt den politischen Gemeinden die Kontrollpflicht auf ihrem Hoheitsgebiet. Sie können bei Befall auch Ausmerz- und Rodungsaktionen von Wirtsträgern veranlassen. Nach wie vor ist aber das Pflanzen, Ausbringen, in Verkehr setzen und Vermehren von Wirtsträgerpflanzen überall und jederzeit möglich. Obwohl die neue eidgenössische Pflanzenschutzverordnung vom 1. Juni 2001 den Kantonen zusätzliche Kompetenzen einräumt. Darüber sind grosse Teile der Bevölkerung, auch ausserhalb von Landwirtschaftskreisen, sehr besorgt und beunruhigt. In dieser Situation drängen sich folgende Fragen auf, die ich die Regierung zu beantworten bitte:

1. Welche Massnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrandes sind bisher im Kanton St.Gallen ergriffen worden? Wer führt die Massnahmen mit welchen finanziellen Konsequenzen durch und wie ist ein flächendeckender und fachlich richtiger Vollzug gewährleistet?
2. Sind weitere Massnahmen vorgesehen? Welcher Art sind diese und vor welchem Zeithorizont werden sie allenfalls erfolgen?
3. Ist die Regierung bereit, auf Grund der neuen eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung als Massnahme ein Verbot für das Pflanzen und Ausbringen und/oder für das Vermehren und in Verkehr setzen von Wirtsträgern des Feuerbrandes zu überprüfen und allenfalls zu erlassen?
4. In welchem Zeitraum können von Regierung und Verwaltung Massnahmen, basierend auf der neuen Pflanzenschutzverordnung des Bundes erwartet werden?
5. Sind Bestrebungen einer interkantonalen Zusammenarbeit in der Ostschweiz zur Bekämpfung des Feuerbrandes für die zuständigen Fachinstanzen ein Thema? Mit welchen Instrumenten arbeiten diese? Wie sehen die Zeitperspektiven auf dieser Ebene aus?
6. Welche Massnahmen eignen sich besonders für ein gemeinsames Vorgehen in der Ostschweiz?»

24. September 2001